

**Vereinigung der Eier-, Wild- und Geflügelwirtschaft e.V.
European Poultry, Egg and Game Association - EPEGA**

S A T Z U N G

(in der Fassung gemäß Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 29. September 2021 und ordentlichen Mitgliederversammlung vom 2. Dezember 2021)

§ 1

Name und Sitz des Verbandes

1. Der Verein führt den Namen
Vereinigung der Eier-, Wild- und Geflügelwirtschaft e.V.
(European Poultry, Egg and Game Association - EPEGA).
2. EPEGA hat seinen Sitz in Berlin und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck

1. EPEGA hat den Zweck, die fachlichen Standesinteressen seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern. Dazu gehören insbesondere
 - a) die regelmäßige Information und Beratung der Mitglieder;
 - b) die Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Interessen gegenüber wirtschaftlichen und behördlichen Stellen in Deutschland und in der Europäischen Union;
 - c) die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern untereinander und mit Außenstehenden.
2. Der Verband verfolgt keine politischen oder religiösen Ziele. Er hat auch nicht die Aufgaben eines gewerblichen Unternehmens oder Kartells.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft bei EPEGA können beantragen:
 - a) alle innerhalb Europas am Wild- und Geflügelmarkt sowie am Eier- und Eiproduktmarkt beteiligten Betriebe, die regelmäßig Wild und Geflügel sowie Eier und Eiprodukte ein- oder verkaufen, ein- oder ausführen oder sonst in den Verkehr bringen;
 - b) natürliche oder juristische Personen, welche die Bestrebungen des Verbandes als fördernde Mitglieder unterstützen wollen;

- c) Verbände des Groß- und Außenhandels, der Nahrungs- und Lebensmittelwirtschaft und der Eier-, Eiprodukten-, Wild-, und Geflügelwirtschaft.
2. Anträge auf Aufnahme von Einzelmitgliedern oder Verbänden in die EPEGA sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.
3. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt zum Schluss des Geschäftsjahres mit einjähriger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres. Diese Kündigungsfrist gilt auch bei Betriebsaufgabe, gleichgültig aus welchem Grunde - der Austritt ist durch eingeschriebenen Brief auszusprechen;
 - b) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der anwesenden oder durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitglieder. Der Ausschluss eines Einzelmitgliedes oder Mitgliedsverbandes erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der anwesenden oder durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitglieder.
Gründe für den Ausschluss sind unter anderem:
 - aa) erhebliche Verletzung der Satzung;
 - bb) Nichtzahlung des Beitrags trotz zweifacher Mahnung.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist ohne Einfluss auf bereits entstandene Verbindlichkeiten. Rechte am Verbandsvermögen erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, vom Verband Auskünfte und Rat in allen fachlichen Fragen zu verlangen. Diese werden nach bestem Wissen und Gewissen unverbindlich erteilt.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und die beschlossenen Mitgliedsbeiträge nach Aufforderung in angemessener Frist zu entrichten.

§ 6

Organe

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand.
2. Über jede Sitzung der Organe ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Protokollführer zu unterschreiben und allen Mitgliedern der betreffenden Organe zur Genehmigung zuzustellen.
3. Die Mitglieder von EPEGA üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Der Vorsitzende ist berechtigt, alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung und jederzeit nach seinem Ermessen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die letztere muss ferner einberufen werden, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder des Verbandes es verlangen.
2. Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum.
3. Bei ordentlichen Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann der Vorstand die Einladungsfrist verkürzen.
4. Die fördernden Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht und ohne aktives oder passives Wahlrecht.
5. Jedes andere Mitglied hat eine Stimme. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und/oder durch Vollmacht vertretenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.
6. Anträge auf Satzungsänderung und/ oder Auflösung des Verbandes können nur dann zur Abstimmung gebracht werden, wenn sie auf der vorher übersandten Tagesordnung stehen. Diese Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder und/oder der durch Vollmacht abgegebenen Stimmen.
7. Andere Anträge, die nicht auf der vorher übersandten Tagesordnung stehen, können nur dann zur Abstimmung gebracht werden, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder mit der Abstimmung einverstanden sind.
8. Eine Mitgliederversammlung ist, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
9. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über den Geschäftsbericht und die Jahresabschlussrechnung;
 - b) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung;
 - c) Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer;
 - d) Genehmigung der Voranschläge und Festsetzung der Beiträge.
10. Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter oder bei Abwesenheit beider ein anderes Vorstandsmitglied.
11. Die Kosten für die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen trägt jedes Mitglied für sich selbst.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus maximal acht (8) Mitgliedern, die den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter wählen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von mindestens zwei (2) Jahren in geheimer Abstimmung durch die anwesenden und /oder durch Briefwahl abgegebenen Stimmen gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Falls ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtszeit ausscheidet, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann aus dem Mitgliederkreis des Verbandes wählen.

2. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden oder durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitglieder.
3. Den Vorsitz bei Vorstandssitzungen führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
4. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter oder mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes es verlangen.
5. Über vertrauliche Angelegenheiten sind alle Mitglieder des Vorstandes - auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand - zur Verschwiegenheit verpflichtet.
6. EPEGA wird in seinen Angelegenheiten durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder seinen Stellvertreter vertreten, die gleichzeitig Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind.

§ 9 Ausschüsse

1. Für die Erfüllung der Aufgaben nach § 4 kann der Vorstand sowohl auf eigenen als auch auf Antrag aus dem Mitgliederkreis Ausschüsse berufen.
2. Bei einstimmigem Beschluss des Ausschusses ist der Vorstand verpflichtet, diesen Beschluss zu vertreten, ausgenommen der Vorstand beschließt gegenteilig. Dann ist der Beschluss des Ausschusses vom Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen.
3. Über vertrauliche Angelegenheiten sind alle Mitglieder der Ausschüsse – auch nach dem Ausscheiden aus dem Ausschuss zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 10 Geschäftsführer

1. EPEGA kann Geschäftsstellen unterhalten. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin erledigt im Auftrag des Vorstandes alle laufenden Geschäfte. Er/Sie wird durch den Vorstandsvorsitzenden als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt. Er/Sie ist im Innenverhältnis an die Weisungen des Vorstandsvorsitzenden gebunden.
2. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin kann an allen Mitgliederversammlungen sowie an allen Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse ohne Stimmrecht teilnehmen, es sei denn, dass der Vorstandsvorsitzende dieses Recht aus besonderen Gründen im Einzelfall widerruft.

§ 11 Beiträge

1. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Festsetzung durch die Mitgliederversammlung vorläufige Jahresbeiträge zu erheben. Der Beitrag ist für das ganze Jahr zu entrichten, in welchem die Mitgliedschaft erworben wird oder erlischt.
2. Die Höhe der Jahresbeiträge der fördernden Mitglieder wird gemäß Vereinbarung mit dem Vorstand festgesetzt.
3. Die Höhe der Jahresbeiträge der Mitgliedsverbände wird gemäß Vereinbarung mit dem Vorstand festgesetzt.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung

1. Satzungsänderungen und/oder Auflösung von EPEGA können nur von der Mitgliederversammlung nach dem Abstimmungsverfahren gemäß § 7, Abs. 5, beschlossen werden.
2. Bei Auflösung von EPEGA entscheidet über die Verwendung des vorhandenen Vermögens die Mitgliederversammlung, in der der Auflösungsbeschluss rechtswirksam gefasst wurde.